



# Reglement öffentliche Sicherheit (RöS)

vom 05.12.2007

in Kraft seit 01.01.2008

Änderungen vom 02.12.2009 und 09.06.2015

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Zweck und Geltungsbereich</b>	Artikel	Seite
Zweck	1	2
Geltungsbereich	2	2
Begriff	3	2
<b>II. Organisation und Zuständigkeit</b>		
Leistungserbringende Organisationen	4	2 - 3
Gemeindepolizeiliche Aufgaben; Übertragung auf Dritte	5	3
Organe	6	3
Aufgaben des Gemeinderates	7	3 - 4
Aufgaben der Sicherheitskommissionen	8	4
<b>III. Feuerwehr</b>		
Aufgaben	9	4
Feuerwehrdienstpflicht	10	4 - 5
Erfüllen der Dienstpflicht	11	5
Rekrutierung	12	5
Einteilung	13	5
Diensttauglichkeit	14	5
Übernahme Funktion, Kursbesuche	15	5
Kader und Fachleute	16	6
Befreiung von der Dienstpflicht	17	6
Betriebsfeuerwehren	18	6
Ausrüstung	19	6 - 7
Versicherung	20	7
Finanzielle Grundsätze	21	7
Ersatzabgabe	22	7
Befreiung von der Ersatzabgabe	23	8
Einsatzkosten	24	8
<b>IV. Zivilschutz, Katastrophen und Notlagen</b>		
Grundsatz	25 a	8
Geltendes Recht	26 a	8 - 9
Regionale Zivilschutzorganisation Bantiger (ZSO Bantiger)	27 a	9
Regionales Führungsorgan Bantiger	28 a	9
Verträge	29 a	9
Leistungsvereinbarungen	30 a	9 - 10
<b>V. Straf- und Schlussbestimmungen</b>		
Strafen	31	10
Inkrafttreten	32	10
Ergänzendes Recht	33	10
Genehmigung		10 - 11
Auflagebescheinigung		11 - 12

Gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 04.10.2002 und die dazugehörenden Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) vom 05.12.2003
- das Kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (BKZG) vom 24.06.2004
- die Verordnung über den Bevölkerungsschutz (BeV) vom 27.10.2004
- die Verordnung über den Zivilschutz (KZSV) vom 27.10.2004
- das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz des Kantons Bern (FFG) vom 20.01.1994 sowie die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV) vom 11.05.1994

erlassen die Stimmberechtigten folgendes

## **Reglement öffentliche Sicherheit (RöS)**

### **I. Zweck und Geltungsbereich**

Zweck

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Das Reglement regelt den Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen vor Schaden. Es stellt die öffentlichen Dienste und die Ordnung in Katastrophen und Notlagen sicher.

<sup>2</sup> Es regelt zudem die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben, soweit dazu eine kommunale Reglementsgrundlage erforderlich ist.<sup>2</sup>

Geltungsbereich

#### **Art. 2**

<sup>1</sup> Im Reglement wird der Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen Aufgaben in den Bereichen

- Feuerwehr
- Zivilschutz
- Führung der Gemeinde bei Katastrophen und Notlagen geregelt.

<sup>2</sup> Weitergehend enthält das Reglement Bestimmungen über die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben.<sup>2</sup>

Begriff

#### **Art. 3**

Katastrophen und Notlagen sind überraschend eintretende Ereignisse, beziehungsweise unmittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände.

Diese können mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen, respektive von einer einzelnen Organisation, nicht allein bewältigt werden.

### **II. Organisation und Zuständigkeit**

Leistungserbringende Organisationen

#### **Art. 4 <sup>1</sup>**

Folgende Organisationen bewältigen Aufgaben im Bereich der öffentlichen

<sup>1</sup> Fassung vom 02.12.2009; in Kraft seit 01.01.2010

<sup>2</sup> Fassung vom 09.06.2015; in Kraft seit 09.06.2015

Sicherheit:

- a) Feuerwehr
- b) Regionale Zivilschutzorganisation Bantiger
- c) Regionales Führungsorgan Bantiger
- d) weitere Organisationen nach Bedarf

Gemeindepolizeiliche  
Aufgaben; Übertragung  
auf Dritte

**Art. 5**<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Überwachung des ruhenden Verkehrs mit Bussen-  
erhebungen Dritten übertragen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann den Betrieb von stationären Geschwindigkeits- und  
Rotlichtüberwachungsanlagen, die Bussenerhebung und die Erstattung von  
Anzeigen anderen Gemeinden übertragen.

<sup>3</sup> Die Übertragung dieser Aufgaben erfolgt im Rahmen der Vorgaben des  
übergeordneten Rechts.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat vereinbart die Einzelheiten der Aufgabenübertragung mit  
den beauftragten Dritten.

Organe

**Art. 6**<sup>1</sup>

Gemeindeintern sind für die öffentliche Sicherheit zuständig:

- der Gemeinderat
- die Sicherheitskommission (SiKo)
- der Feuerwehrkommandant und dessen Stellvertreter

Aufgaben des Gemein-  
derats

**Art. 7**<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die öffentliche Sicherheit und die darin eingebun-  
denen leistungserbringenden Organisationen
- b) wählt
  - die Mitglieder der Sicherheitskommission
  - den Kommandanten der Feuerwehr und dessen Stellvertreter, unter  
Vorbehalt der Zustimmung der Regierungstatthalterin bzw. des Re-  
gierungsstatthalters
- c) unterbreitet
  - Wahlvorschläge für die Vertretung der Gemeinde in der Fachkommi-  
sion der Zivilschutzorganisation und des Regionalen Führungsorgans  
Bantiger
  - Wahlvorschläge für die Vertretung der Gemeinde im Fachausschuss  
der Zivilschutzorganisation Bantiger
- d) entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der Sicherheitskom-  
mission
- e) schliesst in seinem Kompetenzbereich Verträge zum Übertrag von Auf-  
gaben in den Bereichen Zivilschutz und Führungsorgan ab
- f) schliesst in seinem Kompetenzbereich weitere Zusammenarbeitsverträ-  
ge mit Nachbargemeinden ab
- g) schliesst Leistungsvereinbarungen mit Leistungserbringenden ab
- h) setzt die Höhe der Funktionsentschädigungen fest
- i) leitet Strafverfahren ein

<sup>1</sup> Fassung vom 02.12.2009; in Kraft seit 01.01.2010

<sup>2</sup> Fassung vom 09.06.2015; in Kraft seit 09.06.2015

- j) erlässt die erforderlichen Verordnungen und den Gebührentarif zu diesem Reglement.

<sup>2</sup> Bei Katastrophen und Notlagen kann der Gemeinderat

- a) besondere Anordnungen erlassen, die seine finanziellen Zuständigkeiten nach Gemeindeordnung übersteigen, um den Schutz der Bevölkerung und deren Lebensgrundlagen vor Schaden sowie die Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten
- b) die ihm nach Gemeindeordnung zustehenden Befugnisse, insbesondere die Ausgabenkompetenzen, dem Regionalen Führungsorgan Bantiger übertragen.

<sup>3</sup> Bei Katastrophen und Notlagen ist der Gemeinderat mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Aufgaben der Sicherheitskommission

### **Art. 8**

Die Sicherheitskommission

- a) genehmigt das jährliche Übungsprogramm der Feuerwehr
- b) koordiniert die Zusammenarbeit der Organisationen im Bereich der öffentlichen Sicherheit
- c) beantragt dem Gemeinderat
- den jährlichen Voranschlag
  - die Strukturen der betreffenden Organisationen
  - das Abschliessen von Vereinbarungen
  - die Regelung der Schadenhaftung und Versicherungsdeckung
- d) ernennt das Kader und die Funktionäre der Feuerwehr mit Ausnahme des Kommandanten und dessen Stellvertreter
- e) entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse des Kommandanten oder dessen Stellvertreter
- f) regelt die Alarmierung der Bevölkerung
- g) erfüllt die ihr in den Leistungsaufträgen und Leistungsvereinbarungen mit den einzelnen Leistungserbringern durch den Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben
- h) erlässt die erforderlichen Pflichtenhefte
- i) legt Entschädigungen fest, soweit sie nicht in einem anderen Erlass geregelt sind.

## **III. Feuerwehr**

Aufgaben

### **Art. 9**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr hat bei Brandfällen oder anderen Schadenereignissen auf dem Gemeindegebiet sowie auf Anforderung hin auch in den Nachbargemeinden Hilfe zu leisten.

<sup>2</sup> Auf Weisung des Gemeinderats kann die Feuerwehr im Rahmen des Bevölkerungsschutzes auch zu anderen Dienstleistungen aufgeboden werden.

Feuerwehrdienstpflicht

### **Art. 10**

<sup>1</sup> Dienstpflichtig sind alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer mit Schweizerbürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung.

<sup>2</sup> Die Dienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 19. Altersjahr zurückgelegt wird, und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird.

<sup>3</sup> Aus zwingenden Gründen und um Härtefälle zu vermeiden kann der Gemeinderat Feuerwehrangehörige aller Grade mit ihrer Zustimmung über die Altersgrenze hinaus in ihrer Funktion belassen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann die allgemeine Dienstpflicht bis zum vollendeten 60. Altersjahr ausdehnen.

Erfüllen der Dienstpflicht **Art. 11**

<sup>1</sup> Die Feuerwehrdienstpflicht wird durch aktives Dienstleisten oder Bezahlen der Ersatzabgabe erfüllt.

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf Einteilung in die Feuerwehr.

<sup>3</sup> Der aktive Dienst ist persönlich zu leisten; Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Rekrutierung **Art. 12**

<sup>1</sup> Am Ende jedes Jahres findet die ordentliche Rekrutierung für das Folgejahr statt. Sie wird öffentlich publiziert.

<sup>2</sup> Ein Einteilen in den aktiven Dienst auch im Laufe des Jahres möglich.<sup>2</sup>

Einteilung **Art. 13**

<sup>1</sup> Die Sicherheitskommission bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

<sup>2</sup> Die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter sowie Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen und dessen Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten, sind zu berücksichtigen.

Diensttauglichkeit **Art. 14**

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist ein ärztlicher Befund notwendig.

Übernahme Funktion  
Kursbesuche **Art. 15**

Angehörige der Feuerwehr sind verpflichtet, eine Charge anzunehmen, Kurse und Übungen zu besuchen und die mit einem Grad oder einer Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

---

<sup>2</sup> Fassung vom 09.06.2015; in Kraft seit 09.06.2015

Kader und Fachleute

**Art. 16**

<sup>1</sup> Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Ende der Dienstpflicht.

<sup>2</sup> Ein Zugführer (Leutnant) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung kann zum Oberleutnant befördert werden.

Befreiung von der Dienstpflicht

**Art. 17**<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind, namentlich
  - die Mitglieder des Gemeinderats
  - die Mitglieder des regionalen Führungsorgans
  - der Kommandant der regionalen Zivilschutzorganisation und dessen Stellvertreter sowie die dem oberen Kader angehörenden Zugführer und deren Stellvertreter
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen
- c) auf Gesuch hin Personen, die behindert und beim Leisten von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt sind
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben
- e) auf Gesuch hin Personen, deren Tätigkeit ohne Gefährdung öffentlicher Interessen nicht so unterbrochen werden kann, wie der aktive Feuerwehrdienst es mit sich bringt<sup>2</sup>
- f) Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft, wenn der Partner aktiv Feuerwehrdienst leistet<sup>2</sup>
- g) auf Gesuch hin Personen, die mindestens 20 Jahre in Ittigen oder einer anderen Gemeinde aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben<sup>2</sup>

<sup>2</sup>Um Härtefälle zu vermeiden, kann die Sicherheitskommission weitere Personen von der Dienstpflicht befreien.

Betriebsfeuerwehren

**Art. 18**

<sup>1</sup> Die Betriebsfeuerwehren unterstehen der Aufsicht der Feuerwehr.

<sup>2</sup> Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auf Befehl des Kommandanten der Feuerwehr, dessen Stellvertreter oder des Schadenplatzkommandanten auch ausserhalb des Betriebs Einsätze zu leisten oder Geräte zur Verfügung zu stellen.

Ausrüstung

**Art. 19**

<sup>1</sup> Die Korpsausrüstung hat den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.

<sup>2</sup> Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen

<sup>1</sup> Fassung vom 02.12.2009; in Kraft seit 01.01.2010

<sup>2</sup> Fassung vom 09.06.2015; in Kraft seit 09.06.2015

Normen zu entsprechen.

<sup>3</sup> Die persönliche Ausrüstung darf nur für dienstliche Zwecke verwendet werden.

<sup>4</sup> Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

Versicherung

### **Art. 20**

<sup>1</sup> Die Dienstpflichtigen sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbands gegen die Folgen von Krankheit und Unfall zu versichern.

<sup>2</sup> Kader und Feuerwehrangehörige, die im Ernstfall Anordnungen treffen, sind für die gesetzliche Haftpflicht zu versichern.

<sup>3</sup> ... (gestrichen)<sup>2</sup>

Finanzielle Grundsätze

### **Art. 21**

<sup>1</sup> Die Aufgabe der Feuerwehr ist im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.

<sup>2</sup> Folgende Erträge stehen ausschliesslich der Feuerwehr zur Verfügung:

- a) Beiträge der Gebäudeversicherung des Kantons Bern, Feuerwehr-Ersatzabgaben,
- b) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr
- c) Rückerstattung von Einsatzkosten
- d) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden.
- e) Bussen gemäss Art. 31 Abs. 2 RÖS<sup>2</sup>

<sup>3</sup> Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst:

- a) Betriebskosten
- b) Kapitalkosten von getätigten Investitionen.

<sup>4</sup> Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung, der Ausgabenüberschuss als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.

<sup>5</sup> Innert 8 Jahren seit erstmaliger Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.

<sup>6</sup> Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.

Ersatzabgabe

### **Art. 22**

<sup>1</sup> Alle Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, bezahlen zwischen dem 19. und dem 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe berechnet sich prozentual vom einfachen Kantonssteuerbetrag. Sie ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Ersatzabgabe in einer Verordnung fest. Er berücksichtigt dabei die kantonalen Vorgaben.

<sup>4</sup> Wenn ein Ehegatte oder eine Person in eingetragener Partnerschaft altershalber aus der Feuerwehripflicht entlassen wird, entfällt die Pflichtersatzabgabe auch für den pflichtigen Partner.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Fassung vom 09.06.2015; in Kraft seit 09.06.2015



Befreiung von der Ersatzabgabe

### Art. 23

<sup>1</sup> Von der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Angehörige anerkannter Betriebsfeuerwehren auf dem Gemeindegebiet
- b) Ehegatten oder Personen in eingetragener gleichgeschlechtlicher Partnerschaft, wenn bereits ein Partner Feuerwehrdienst leistet oder aufgrund des Alters aus dem Feuerwehrdienst entlassen worden ist
- c) Personen, die nach Artikel 17, Absatz 1, Buchstabe a und e vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind
- d) Personen, die nach Artikel 17, Absatz 1, Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn ihr steuerbares Einkommen weniger als 100'000 Franken und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt
- e) Personen, die nach Artikel 17, Absatz 1, Buchstabe d vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind <sup>2</sup>
- f) auf Gesuch hin Personen, die mindestens 20 Jahre in Ittigen oder einer anderen Gemeinde aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben <sup>2</sup>

<sup>2</sup> Um Härtefälle zu vermeiden, kann die Sicherheitskommission auf Gesuch hin weitere Personen ganz oder teilweise vom Bezahlen der Ersatzabgabe befreien.<sup>2</sup>

Einsatzkosten

### Art. 24

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von Verursachern einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

<sup>2</sup> Bei Sondereinsätzen nach Artikel 17 FFG sowie bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

<sup>3</sup> Das Schweizerische Haftpflichtrecht ist sinngemäss anwendbar.

## IV. Zivilschutz, Katastrophen und Notlagen

ZSO Bantiger

### Art. 25 <sup>1</sup>

..... (gestrichen)

Grundsatz

### Art. 25 a <sup>1</sup>

Die Gemeinde überträgt die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich Zivilschutz und die Aufgaben des Führungsorgans beim Bewältigen von Katastrophen und Notlagen der Gemeinde Ostermundigen.

### Art. 26 <sup>1</sup>

..... (gestrichen)

### Art. 26 a <sup>1</sup>

Geltendes Recht

Die Organisation und Zuständigkeiten der regionalen Zivilschutzorganisation und des regionalen Führungsorgans richten sich im Rahmen der gesetz-

<sup>1</sup> Fassung vom 02.12.2009; in Kraft seit 01.01.2010

<sup>2</sup> Fassung vom 09.06.2015; in Kraft seit 09.06.2015

lichen Vorschriften nach den Bestimmungen der Gemeinde Ostermundigen.

**Art. 27**<sup>1</sup>

..... (gestrichen)

Regionale Zivilschutzorganisation  
(ZSO Bantiger)

**Art. 27 a**<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Regionale Zivilschutzorganisation Bantiger“ vollzieht die Gemeinde Ostermundigen anstelle der Gemeinde Ittigen den gesetzlichen Auftrag im Bereich Zivilschutz nach dem Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz.

<sup>2</sup> Der Gemeinde Ittigen verbleiben die Zivilschutzanlagen, der Unterhalt der Sirenen und die Alarmierung, der Unterhalt des Materials, das Führen des Ersatzbeitragsfonds sowie die Schutzraumplanung und -steuerung.

<sup>3</sup> Die Zivilschutzorganisation der Gemeinde Ostermundigen tritt als Regionale Zivilschutzorganisation Bantiger auch für die Gemeinde Ittigen auf.

**Art. 28**<sup>1</sup>

..... (neu Art. 31)

Regionales  
Führungsorgan Bantiger

**Art. 28 a**<sup>1</sup>

Das Führungsorgan der Gemeinde Ostermundigen

- tritt unter dem Namen „Regionales Führungsorgan Bantiger“ auch für die Gemeinde Ittigen auf.
- untersteht im Fall von Katastrophen und Notlagen dem Gemeinderat Ittigen.
- kann im Fall von Katastrophen und Notlagen die erforderlichen persönlichen und sachlichen Mittel, namentlich Personen aus dem Dienstleistungszentrum der Gemeinde und die Feuerwehr, aufbieten.

**Art. 29**<sup>1</sup>

..... (neu Art. 32)

Verträge

**Art. 29 a**<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten regeln durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Gemeinde Ostermundigen die Einzelheiten im Bereich Zivilschutz, der Gemeinderat regelt durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Gemeinde Ostermundigen die Einzelheiten im Bereich Katastrophen und Notlagen.

<sup>2</sup> Namentlich geregelt werden dabei die Mitwirkungsrechte und die Kostenbeteiligung der Gemeinde.

**Art. 30**<sup>1</sup>

..... (neu Art. 33)

Leistungsvereinbarungen

**Art. 30 a**<sup>1</sup>

Der Gemeinderat kann mit der Gemeinde Ostermundigen in den Bereichen

<sup>1</sup> Fassung vom 02.12.2009; in Kraft seit 01.01.2010

Zivilschutz und Führungsorgan sowie allenfalls mit weiteren Leistungserbringenden bei Katastrophen und Notlagen Leistungsvereinbarungen abschliessen.

## V. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafen

### Art. 31<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder dessen Ausführungsbestimmungen werden mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft. Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

<sup>2</sup> Ausgefällte Bussen aus dem Feuerwehrdienst sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

<sup>3</sup> Strafen nach dem kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz bleiben vorbehalten.

Inkrafttreten

### Art. 32<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere

- a) Feuerwehrreglement vom 3.12.2003
- b) Reglement über die Katastrophenorganisation der Einwohnergemeinde Ittigen vom 7.12.1983

Ergänzendes Recht


### Art. 33<sup>1</sup>

Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten sinngemäss die bundes-, kantonal- und gemeinderechtlichen Vorschriften.

## Genehmigung

Das Reglement öffentliche Sicherheit ist an der Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2007 genehmigt worden.

Gemeindeversammlung Ittigen



Peter Gubler  
Gemeindeversammlungspräsident



Annamarië Dick  
Gemeindeschreiberin

<sup>1</sup> Fassung vom 02.12.2009; in Kraft seit 01.01.2010

### **Auflagebescheinigung**

Das Reglement öffentliche Sicherheit ist während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2007 im Dienstleistungszentrum der Gemeinde Ittigen öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage wurde mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Region Bern vom 31.10.2007 und 30.11.2007 publiziert. Beschwerden sind keine eingereicht worden.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 12. Dezember 2007 im Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Gemeindebeschwerde beim Regierungstatthalteramt Amtsbezirk Bern eingereicht.



Annamarie Dick  
Gemeindeschreiberin

---

### **Genehmigung Teilrevision 2009**

Das revidierte Reglement öffentliche Sicherheit (Rös) ist an der Gemeindeversammlung vom 02.12.2009 genehmigt worden. Es tritt auf den 01.01.2010 in Kraft.

Gemeindeversammlung Ittigen



Marco Rupp  
Gemeindeversammlungspräsident



Annamarie Dick  
Gemeindeschreiberin

---

### **Auflagebescheinigung**

Das Reglement öffentliche Sicherheit ist während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 02.12.2009 im Dienstleistungszentrum der Gemeinde Ittigen öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage wurde mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Region Bern vom 21.10.2009 und 27.11.2009 publiziert. Beschwerden sind keine eingereicht worden.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 09.12.2009 im Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Gemeindebeschwerde beim Regierungstatthalteramt Amtsbezirk Bern eingereicht.



Annamarie Dick  
Gemeindeschreiberin

**Genehmigung Teilrevision 2015**

Das revidierte Reglement öffentliche Sicherheit (RöS) ist an der Gemeindeversammlung vom 09.06.2015 genehmigt worden. Es tritt auf den 09.06.2015 in Kraft.

Gemeindeversammlung Ittigen



Bruno Anderegg  
Gemeindeversammlungspräsident



Annamarie Dick  
Gemeindeschreiberin

**Auflagebescheinigung**

Das Reglement öffentliche Sicherheit ist während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 09.06.2015 im Dienstleistungszentrum der Gemeinde Ittigen öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage wurde mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Region Bern vom 06.05.2015 und 03.06.2015 publiziert. Beschwerden sind keine eingereicht worden.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 12.06.2015 im Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Amtsbezirk Bern eingereicht. Das Reglement ist damit am 09.06.2015 in Kraft getreten.



Annamarie Dick  
Gemeindeschreiberin